

Erläuterungen

Vorblatt und

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Erlassung des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz – StSBBG, LGBl. Nr. 4/2008, wurde dem Postulat einer bundesweiten Harmonisierung der Berufsbilder im Sozialbereich Rechnung getragen. Ein Bedarf zur Neuregelung der bislang geltenden Personalschlüsselverordnung für Pflegeheime, Grazer Zeitung Nr. 408/2003, ergibt sich darüber hinaus auch aus den Erfordernissen in der Praxis.

Ziel dieser Verordnung ist die Schaffung bzw. Sicherstellung eines einheitlichen Mindestqualitätsstandards in steirischen Pflegeheimen, um ein menschenwürdiges Leben von pflegebedürftigen Personen zu ermöglichen.

Die Rechtsgrundlage zur Erlassung dieser Verordnung ist § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes – StPHG 2003, LGBl. Nr. 77/2003 i. d. F. LGBl. Nr. 4/2008.

2. Inhalt:

1. Neuregelung der personellen Mindestausstattung (Personalschlüssel);
2. Festlegung der notwendigen beruflichen Qualifikationen des Pflegepersonals gemäß den Anforderungen des StSBBG und des GuKG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Der sich für die Leistungserbringer (Pflegeheime) auf Grund des geänderten Personalschlüssels geschätzte Mehraufwand beträgt 7.150.548 Euro.

Arbeitsmarktpolitische Folgen:

Als Basis für die Berechnung soll eine Wochenarbeitsleistungszeit von 40 Stunden je Pflegedienstposten zu Grunde gelegt werden. Durch den geänderten Personalschlüssel werden daher zusätzlich rund 205 vollzeittätige DienstnehmerInnen im Pflegeheimbereich Beschäftigung finden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die personelle Mindestausstattung soll unter Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit der HeimbewohnerInnen mit einem neuen Personalschlüssel festgelegt werden, der keinesfalls unterschritten werden darf.

Die Anpassung des Personalschlüssels gegenüber der bislang geltenden Personalschlüsselverordnung, Grazer Zeitung Nr. 408/2003, erfolgt zur Sicherstellung einer adäquaten Pflegequalität, die nur dann gewährleistet werden kann, wenn entsprechend qualifiziertes Personal (StSBBG bzw. GuKG) auch in entsprechendem Ausmaß (Quantität) zum Einsatz kommt.

Eine Anpassung entsprechend dem Zielpersonalschlüssel der ÖBIG – wie vielfach gefordert - hätte für die Leistungserbringer (die Pflegeheime) geschätzte Mehrkosten in der Höhe von 28 Millionen Euro nach sich gezogen.

Der hier vorliegende Vorschlag sieht daher eine moderatere Änderung des Personalschlüssels vor, der sowohl den zu pflegenden Menschen als auch den Bediensteten von Pflegeeinrichtungen zu Gute kommen soll und angesichts der Kosten für die Leistungserbringer (berechneter Mehraufwand in der Höhe von 7.150.548 Euro) gleichzeitig auch von diesen zu verkraften sein wird. Als Basis für die Berechnung wurde eine Wochenarbeitsleistung von 40 Stunden je Pflegedienstposten zu Grunde gelegt

Die Verbesserung des Personalschlüssels soll bedarfsorientiert nach den Erfordernissen der Pflegegeldstufen erfolgen. Aus fachlicher Sicht soll eine qualitative Verbesserung jedenfalls für die zu pflegenden Menschen der Stufen III bis VI wirksam werden (siehe Gegenüberstellung). Umgerechnet auf die in Pflegeheimen von der Verbesserung betroffenen Menschen bedeutet dies, dass unter Zugrundelegung des Ist-Zustandes (in Pflegeheimen betreute Menschen gegliedert nach Pflegebedürftigkeit) rund drei Viertel (73,3 %) aller betreuten Personen in den Genuss einer verbesserten Betreuung kommen werden.

Die Änderung des Personalschlüssels gegenüber der bislang geltenden Rechtslage soll wie folgt dargestellt werden:

Pflegestufen nach dem Pflegegeldgesetz	Personalschlüssel (alt) gemäß der Personalschlüssel-Verordnung, GZ Nr. 408/2003, (<i>bislang geltende Rechtslage</i>) (Verhältnis Personal zu HeimbewohnerInnen)	Personalschlüssel (neu) gemäß der hier vorliegenden Personal- schlüsselverordnung-StPHG, (<i>zukünftige Rechtslage</i>) (Verhältnis Personal zu HeimbewohnerInnen)
Stufe I	1 : 12	1 : 12
Stufe II	1 : 6	1 : 6
Stufe III	1 : 4	1 : 3,7
Stufe IV	1 : 3	1 : 2,6
Stufe V	1 : 2,8	1 : 2,5
Stufe VI	1 : 2,5	1 : 2,3
Stufe VII	1 : 2	1 : 2

Unterschreitungen dieses Personalschlüssels – wie sie in § 6 der Personalschlüssel-Verordnung, GZ Nr. 408/2003, noch möglich waren – sind nicht mehr zulässig, da die Praxis gezeigt hat, dass diese sowohl auf Kosten der pflegebedürftigen Menschen als auch zu Lasten des beschäftigten Pflegepersonals gehen.

Eine entsprechende Planung der Personalressourcen durch die Pflegeheimträger ist gemäß § 8 Abs. 5 StPHG 2003 zur Erreichung der gesetzlichen Ziele geboten. Gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die qualitative und quantitative personelle Mindestversorgung der HeimbewohnerInnen zu jeder Zeit (an allen Werk- und Feiertagen, Wochenenden sowie tagsüber und während der Nacht) sichergestellt ist.

Daraus folgt: der Pflegeheimträger muss gemäß § 1 dieser Verordnung im Rahmen seiner Ressourcenplanungen bereits berücksichtigen, dass z. B. in seinem Heim untergebrachte Menschen im Laufe der Zeit durch Erhöhung ihrer Pflegebedürftigkeit auch eine höhere Pflegestufe erreichen können, wodurch der Mindestpersonalbedarf tangiert wird.

Bundesrechtliche Vorgaben, insbesondere Schutzbestimmungen für ArbeitnehmerInnen (insbesondere Ruhezeiten, Erholungsurlaub) sowie die Regelungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) werden durch diese landesrechtliche Regelung nicht berührt und sind selbstverständlich einzuhalten. Für Pflegeleistungen nach dem GuKG bedeutet dies, dass diese Leistungen – auch solche während der Nachtstunden - nur von dem dazu befugten (qualifizierten) Personal erbracht werden dürfen.

Zu § 2:

Die Zusammensetzung des Pflegepersonals soll den besonderen Anforderungen gerecht werden, die an eine qualitative hoch stehende Betreuung pflegebedürftiger Menschen gestellt werden. Abs. 1 Z. 1 und 2 sind Mindestgrößen, während Abs. 1 Z. 3 eine Maximalgröße festlegt.

Der Mindestanteil des diplomierten Krankenpflegepersonals (berechtigte Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG) mit 20 % (Z. 1) sowie der Fach-SozialbetreuerInnen mit Spezialisierung Altenarbeit (A) nach dem StSBBG oder der PflegehelferInnen nach dem GuKG soll mindestens 60 % (Z. 2) betragen.

Die in § 2 getroffenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Personals stellen Mindestqualifikationskriterien dar. Selbstverständlich kann daher den Anforderungen der Z 2 auch mit Fach-SozialbetreuerInnen mit der Spezialisierung Behindertenarbeit (BA) nach dem StSBBG voll entsprochen werden, da diese eine Pflegehilfe-Ausbildung nach GuKG absolviert haben müssen. Die Berufsbezeichnung „Fach-SozialbetreuerInnen mit Spezialisierung BA“ dürfen gemäß dem StSBBG AltenhelferInnen nach AFHG, Diplom-BehindertenpädagogInnen nach dem Privatschulgesetz sowie Behinderten(fach-)betreuerInnen nach dem Privatschulgesetz führen, sofern sie die Pflegehilfe-Ausbildung nach GuKG nachweisen können.

Diplom-SozialbetreuerInnen stellen noch besser qualifiziertes Personal dar. Liegt eine Spezialisierung Altenarbeit (A), Behindertenarbeit (BA) oder Familienarbeit (F) im Sinne des StSBBG vor, so sind diese Fachkräfte selbstverständlich befugt, gemäß § 2 Z. 2 tätig zu werden, da auch diese Personen über eine Pflegehilfe-Ausbildung nach GuKG verfügen.

Diplom- und Fach-SozialbetreuerInnen mit den angeführten Spezialisierungen verfügen neben den erforderlichen pflegerischen Kompetenzen nach dem GuKG auch über einen in sozialer Hinsicht wesentlichen eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich, der angesichts der demografischen Entwicklung sowie der Bedürfnisse von älteren Menschen im Hinblick auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben zunehmend an Wichtigkeit gewinnen wird.

Daraus folgt, dass zweifelsfrei höher qualifiziertes Personal niedriger qualifiziertes Personal substituieren kann.

Mit der Regelung der Z. 3 soll klargestellt werden, dass eine Miteinrechnung von in Pflegeheimen nach anderen Rechtsvorschriften tätigen Personen wie z. B. Zivildienstleistenden, PraktikantInnen, AnimatorInnen, MasseurInnen oder hauswirtschaftlichem Personal in den Personalschlüssel nicht zulässig ist.

Unter „sonstigem Personal“ gemäß Z. 3 können daher z. B. TherapeutInnen oder HeimhelferInnen gemäß dem StSBBG subsumiert werden.

Zu § 3:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der Regelung des § 5 erster Satz der bislang geltenden Personalschlüsselverordnung. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wurden sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

Zu den §§ 4 und 5:

Diese Verordnung soll die bislang geltende Personalschlüsselverordnung, Grazer Zeitung Nr. 408/2003, ersetzen und wird daher neu erlassen.

Mangels spezieller Kundmachungsvorschriften im Steiermärkischen Pflegeheimgesetz (StPHG 2003) hat die Kundmachung dieser Verordnung gemäß der Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. b des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1999 i. d. F. LGBl. Nr. 49/1999, in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark" zu erfolgen.